

**Vereinbarung über die Verarbeitung
personenbezogener Daten im Auftrag nach
Art. 28 Abs. 3 DS-GVO
(Auftragsverarbeitung)**

zwischen dem

Kunden

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Kunde**“ genannt –

und dem Auftragsverarbeiter

Amagno GmbH

Fritz-Bock-Str. 5

26121 Oldenburg

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Bereitstellung und Wartung einer Softwarelösung, sowie mit Dienstleistungen (Beratung) und der Unterstützung bei Problemen (Support).

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartner, die sich aus der Beauftragung des Auftragnehmers ergeben.

Er findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers erhebt, verarbeitet und/oder nutzt.

§ 1

Definitionen

1. „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.
2. „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ ist jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.
3. „Weisung“ ist die auf eine bestimmte Verarbeitung (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers im Sinne des Art. 29 DS-GVO. Die Weisungen werden anfänglich durch diese Vereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

§ 2

Vertragsgegenstand; Ort der Verarbeitung; Laufzeit und Kündigung

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gemäß, 28 DS-GVO mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu den unter § 2 Abs. 2 ausschließlich und abschließend genannten Zwecken und im dort abschließend aufgeführten Umfang.
2. Vertragsgegenstand: Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:
 - Supportdienstleistungen für die bereitgestellte Softwarelösung
 - Beratungsleistungen in Bezug auf die bereitgestellte Softwarelösung
 - Verschlüsselte Speicherung der Kundendokumente in der Amagno Business Cloud (nur für Kunden der Amagno Business Cloud gültig)
 - Speicherung der zur Verwaltung erforderlichen Nutzerdaten (Name, E-Mail-Adresse, Speicherkontingent) (nur für Kunden der Amagno Business Cloud gültig)
3. Ort der Datenvereinbarung: Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, EU-Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

4. Dauer des Auftrags, Kündigung: Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Soweit im Zeitpunkt der Kündigung noch ein Hauptvertrag oder mehrere Hauptverträge, bei dem der Auftragnehmer im Auftrag personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet, in Kraft sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages bis zu der regulären Beendigung des Hauptvertrages/der Hauptverträge fort.

§ 3

Art und Zweck der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

1. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten (Art der Verarbeitung entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)

Die erhobenen Daten werden für folgende Zwecke verwendet:

- Kontaktaufnahme im Rahmen einer Beratung, Umsetzung oder Hilfestellung zur bereitgestellten Softwarelösung
- Verarbeitung der vom Auftraggeber bereitgestellten personenbezogenen Daten anlässlich der Nutzung der Amagno Business Cloud, insb. verschlüsselte Speicherung der Kundendokumente in der Amagno Business Cloud, Speicherung der zur Verwaltung erforderlichen Nutzerdaten (Name, E-Mail-Adresse, Speicherkontingent), Verwaltung der erforderlichen Vertragsdaten

2. Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO):

- Personenstammdaten (Vorname, Name, Anschrift)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, IP-Adresse)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Mitarbeiterdaten (jeglicher Art, u.a. Sozialversicherungsdaten, Steuerdaten, Lebensläufe, Abmahnungen, Bewertungen, Protokolle von Mitarbeitergesprächen, Kündigungen, Gesundheitsdaten soweit anfallend)

3. Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

- Kunden
- Interessenten

- Beschäftigte
 - Lieferanten / externe Dienstleister
 - Handelsvertreter
 - Ansprechpartner
 - Behörden (inkl. Beschäftigte)
4. Der Auftraggeber kann auch nach der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Herausgabe oder Löschung der Auftraggeber-Daten verlangen, soweit diese nicht schon aufgrund Zweckwegfall oder sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Fristen gelöscht sind.

Die Inhalte dieses Vertrages gelten entsprechend, wenn und soweit vom Auftragnehmer die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 4

Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (via E-Mail ist ausreichend) festzulegen.
3. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (via E-Mail ist ausreichend). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 5

Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

1. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:
 - Die Geschäftsführung bzw. Inhaber des Unternehmens
 - Personen die sich durch Autorisation (z.B. PIN oder Kundenkennwort) identifizieren können
 - Die Namentlich benannten Projektleiter
2. Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:
 - Die Geschäftsführung bzw. Inhaber des Unternehmens
 - Mitarbeiter des Supports
 - Die Namentlich benannten Kundenbetreuer und Projektleiter
3. Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:
 - Für die Kommunikation per E-Mail ist die Adresse info@amagno.de zu nutzen.
 - Für die telefonische Kontaktaufnahme ist die Telefonnummer 0441 – 309 123 00 zu wählen.
4. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch (per E-Mail ist ausreichend) die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).
2. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
4. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

5. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten:
 - Weisungsberechtigter des Auftraggebers gemäß § 5.
6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
7. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
8. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
9. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er sichert weiter zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
10. Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz
PROLIANCE GmbH / datenschutzexperte.de
Dominik Fünkner
Leopoldstr. 21
80802 München
E-Mail: datenschutzbeauftragter@datenschutzexperte.de
bestellt.

Der Ansprechpartner ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen: datenschutz@amagno.de.

§ 7

Prüfungsrecht des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der in diesem Vertrag und Art. 28 DSGVO geregelten Pflichten zur Verfügung. Insbesondere erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskünfte über die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

2. Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte sind – grundsätzlich nach Terminvereinbarung – berechtigt, die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag und aus Art. 28 DSGVO zu überprüfen und beim Auftragnehmer Inspektionen vor Ort durchzuführen. Der Auftragnehmer ermöglicht dies und trägt dazu bei.
3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung geeigneten Nachweis über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 und Abs. 4 DSGVO zu erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bereitstellung von Dokumenten und Zertifikaten, die genehmigte Verhaltensregeln i. S. v. Art. 40 DSGVO oder genehmigte Zertifizierungsverfahren i. S. v. Art. 42 DSGVO abbilden, erbracht werden.

§ 8

Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.
2. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragnehmer den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO. Im Einzelnen bei der Sicherheit der Verarbeitung, bei Meldungen von Verletzungen an die Aufsichtsbehörde, der Benachrichtigung betroffener Personen bei einer Verletzung, der Datenschutz-Folgeabschätzung und bei der Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. §4 dieses Vertrages durchführen.

§ 9

Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

1. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur Beauftragung der in der Anlage 2 aufgeführten Unterauftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat.
3. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

lassen. Der Vertrag des Auftragnehmers mit dem Subunternehmer muss schriftlich oder in elektronischem Format abgeschlossen werden.

4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragnehmer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Wechsel bzw. der Neueauftragung in Textform informieren. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Wechsel, der Änderung oder der Neueauftragung des Unterauftragnehmers unter Angabe einer Begründung in Textform binnen drei Wochen nach Zugang der Information“ zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Auftraggeber jederzeit in Textform zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Kündigungsfrist die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen. Wenn kein Widerspruch des Auftraggebers binnen drei Wochen nach Zugang der Information erfolgt gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zum Wechsel, zur Änderung oder zur Neueauftragung des betreffenden Unterauftragnehmers.
5. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten erfolgt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
6. Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
7. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden oder an die er von Gesetzes wegen unter der DS-GVO gebunden ist.

§ 10

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

1. Der Auftragnehmer führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durch, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist. Insbesondere hat der Auftragnehmer unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik die angemessene Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere die Vertraulichkeit (inklusive Pseudonymisierung und Verschlüsselung), Verfügbarkeit, Integrität, und Belastbarkeit der für die Datenverarbeitung verwendeten Systeme und Dienstleistungen sicherzustellen.
2. Das im **Anlage 1** beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
3. Die datenschutzkonforme Verarbeitung wird durch ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt.
4. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

§ 11

Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

1. Der Auftragnehmer ist nach Abschluss der jeweils im Hauptvertrag vereinbarten Verarbeitungsleistungen verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die er im Zuge der Auftragsverarbeitung erhalten hat, nach Wahl des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückzugeben oder zu löschen. Dies schließt insbesondere überlassene Dokumente, überlassene Datenträger und Kopien der personenbezogenen Daten mit ein. Die Pflicht zur Löschung oder Rückgabe besteht nicht, sofern der Auftragnehmer nach dem Recht der EU oder der Mitgliedstaaten zur weiteren Speicherung der Daten gesetzlich verpflichtet ist. Besteht eine weitere Verpflichtung zur Speicherung, hat der Auftragnehmer die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken und die Daten nur für die Zwecke zu nutzen, für die eine Verpflichtung zur Speicherung besteht. Die Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung bestehen für den Zeitraum der Speicherung fort. Der Auftragnehmer hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald die Pflicht zur Speicherung entfällt.

§ 12

Haftung

Es gilt Art. 82 DS-GVO. Es wird klargestellt, was folgt: Der Auftragsverarbeiter haftet für Verstöße von ihm eingeschalteter Subunternehmer wie für eigenes Verschulden, und zwar unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Einschaltung zugestimmt hat.

§ 13

Sonstiges; Schlussbestimmungen

1. Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren
2. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen. Sollten Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Auftraggeber-Daten beim Auftraggeber liegt.
3. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, soweit es sich nicht um Weisungen handelt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder sind in einem dokumentierten elektronischen Format vorzunehmen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Vertrages oder die Änderung des Formerfordernisses.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll – soweit rechtlich zulässig – eine andere angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt, sofern und soweit der Vertrag eine Lücke aufweist; diese soll durch eine Regelung geschlossen werden, die dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Lückenhaftigkeit des Vertrages insoweit bedacht hätten.
5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oldenburg.
6. Folgende Anlage zu diesem Vertrag ist wesentlicher Bestandteil desselben:

Anlage 1 - Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO

Anlage 2 – Subunternehmer